

POSITIONSPAPIER ZIVILDIENTSTLEISTENDE IN SCHULEN

Bisher haben einzelne Schulen Zivildienstleistende für bestimmte Zwecke eingestellt. Nun planen auch erste Kantone den Einsatz von Zivildienstpflichtigen im Unterricht. Auffällig ist, dass es sich um Kantone handelt, die massive Sparmassnahmen beschlossen haben, unter dem Mangel an Lehrpersonen leiden und mit der Integration nicht so gut vorankommen wie gewünscht.

Der LCH hat bereits in einem Positionspapier vom 18. Oktober 2010 grundsätzlich zum Einsatz von Klassenhilfen Stellung genommen. Das vorliegende Positionspapier ist als Ergänzung dazu für den konkreten Fall der Zivildienstleistenden zu verstehen.

GRUNDSÄTZLICHE ERWÄGUNGEN

1. ZIVILDIENTSTLEISTENDE SIND HILFSKRÄFTE AUF ZEIT

Der Einsatz von Zivildienstpflichtigen ist am ehesten noch mit einem Praktikum zu vergleichen: Eine Praktikantin oder ein Praktikant ist üblicherweise zu 100 % anwesend und geht nach einigen Wochen oder Monaten wieder. Die Einsatzfähigkeit ist bei Zivildienstleistenden und Praktikantinnen je nach Vorkenntnissen sehr unterschiedlich. Der Führungsaufwand ist entsprechend hoch. Für die Kinder und Jugendlichen sind Zivildienstleistende oder Praktikantinnen Menschen, die kommen und wieder gehen. Sie können sie voll geniessen, müssen sie aber auch bald wieder ziehen lassen. Dagegen sind zum Beispiel die Beziehungen zu Seniorinnen und Senioren dauerhafter angelegt, auch wenn sie auf bestimmte Tage beschränkt bleiben.

2. ZIVILDIENTSTLEISTENDE SIND NICHT FÜR DEN UNTERRICHT AUSGEBILDET

Zivildienstpflichtige sind nicht für das Unterrichten ausgebildet. Sie ersetzen somit keine Lehrpersonen, sondern können unter Aufsicht bestimmte eng begrenzte Aufgaben wahrnehmen. Auch als Ersatz für Fachlehrpersonen kommen Zivildienstleistende normalerweise nicht in Frage, auch wenn sie entsprechende Fachkenntnisse haben.

3. DIE ENTLASTUNG DURCH ZIVILDIENTSTLEISTENDE IST SCHWER KALKULIERBAR UND PUNKTUELL

Der Entlastungseffekt für die Lehrpersonen ist bei Zivildienstpflichtigen und Praktikantinnen grundsätzlich schwer kalkulierbar. Der Entlastungseffekt nimmt gegen Ende eines Einsatzes zu. Nach dem Einsatz fehlt die Hilfskraft wieder. Im Gegensatz dazu führen zum Beispiel Seniorinnen und Senioren zu einer verlässlicheren Entlastung und Bereicherung. Zivildienstleistende müssen jedes Mal wieder neu eingearbeitet werden. Es ist nicht klar, ob und ab wann sie gewisse Aufgaben unter Aufsicht selbstständig wahrnehmen können. Sie können deshalb nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, deren Ausfall nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Lehrpersonen führt.

4. KEINE LEHRPERSONEN ALS ZIVILDienstPFLICHTIGE IN SCHULEN

Personen, die während oder nach ihrer Ausbildung zur Lehrperson ihre Zivildienstpflicht leisten, wären mit ihrer Fachlichkeit in den Schulen grundsätzlich erwünscht. Allerdings ist es wohl sinnvoller, wenn sie diese Zeit für Einblicke in andere Berufsfelder nutzen. Zivildienstleistende werden durch den Bund zu Tieflöhnen entschädigt. Ersetzen sie Lehrpersonen, die vom Kanton oder der Gemeinde bezahlt sind, mag das zwar finanziell attraktiv sein, (Ein Ersatz von lokal bezahlten Lehrpersonen durch vom Bund zu Tieflöhnen entschädigten Zivildienstpflichtigen mag für eine Gemeinde attraktiv sein,) ist aber aus politischer Sicht nicht akzeptabel und entspricht auch kaum der Idee eines Gemeinschaftsdienstes. Um Missbräuchen vorzubeugen fordert der LCH die Überweisung der vollen Lohnkosten für eine ausgebildete Lehrperson durch die anstellende Behörde an den Bund oder eine gemeinnützige Organisation.

5. FÜR DEN EINSAZT ZUSÄTZLICHER PERSONEN BRAUCHT ES ENTSPRECHENDE KONZEPTE

Geleitete Schulen haben unterschiedliche Unterrichts- und Schulorganisationskonzepte entwickelt. Je nach Konzept eignet sich der Einsatz von Zivildienstpflichtigen besser oder schlechter. Der Einsatz fällt leichter, wenn auch sonst schon eine schulische Heilpädagogin oder eine oder mehrere Kolleginnen gleichzeitig mit unterrichten. In altersdurchmischten oder sonst stark personalisierenden Lernkonzepten oder in Schulen mit Lernateliers sind Zivildienstleistende oft willkommen und gut einsetzbar. Grosse Schulen haben wahrscheinlich temporäre administrative Einsatzmöglichkeiten anzubieten, zum Beispiel Umbau einer Bibliothek im Materialbereich, Aufbau einer internen Datenablage, Konzeption von Webseiten, Unterstützung für Lagervorbereitung oder andere Projekte. Es ist deshalb Sache der geleiteten Schulen zu entscheiden, ob, wann und wie sie Zivildienstpflichtige einsetzen möchten.

6. BEZIEHUNGSARBEIT IST VERTRAUENSACHE

Ganz klar ungeeignet sind Zivildienstpflichtige für langfristig angelegte Tätigkeiten, die auf Professionalität und einer stabilen Beziehung beruhen. Zur regelmässigen Unterstützung von integrierten Kindern, für eine regelmässige Betreuung im Schulzimmer, für regelmässige Transporte und die Begleitung zu Therapien können keine Zivildienstleistende eingesetzt werden. Nach Ende des Einsatzes ist die Qualität nicht mehr gewährleistet. Dauernde Beziehungswechsel sind besonders für Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder sozial benachteiligte Kinder schwierig und für Lehrpersonen belastend.

POSITIONEN DER GESCHÄFTSLEITUNG

1. Es ist Sache von geleiteten Schulen und der betroffenen Lehrpersonen, darüber zu entscheiden, ob, wann und wie sie Zivildienstleistende einsetzen. Zivildienstpflichtige werden aus pädagogischen und sicherheitstechnischen Gründen nur in überwachten Situationen eingesetzt. Für Eltern und Schüler/-innen ist transparent, wofür Zivildienstleistende eingesetzt werden und wofür nicht.
2. Unterricht und Betreuung wie z. B. Aufgabenhilfe, Einzelbetreuung, Integrative Förderung oder Lagerdurchführung müssen jederzeit vollumfänglich auch ohne Zivildienstleistende durchgeführt werden können. Zivildienstpflichtige ersetzen keine Lehrpersonen und kein Fachpersonal.
3. Falls ausgebildete Lehrpersonen während ihrer Zivildienstzeit in Schulen eingesetzt werden, wird der Betrag für den regulären Lohn von der anstellenden Behörde an den Bund oder eine gemeinnützige Organisation überwiesen.